Anmeldung zur Belieferung mit Energie
– Grundversorgung –

STADTWERKE TORGAU

Es gelten die veröffentlichten Preise der Grundversorgung für Privatkunden bzw. für Geschäftskunden

Anmeldung Neukunde

Schlüsselübergabe am		Kundennummer (falls bekannt)	

Angaben zur Verbrauchsstelle

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		Etage	
Postleitzahl, Ort		Telefon	

☐ **Privatkunde** ☐ **Geschäftskunde** (Sie nutzen den Strom für geschäftliche Zwecke).
Fügen Sie in diesem Fall bitte in Kopie bei: **Gewerbeanmeldung** und Registerauszug oder andere geeignete Unterlagen (z.B. Zulassungsurkunden).

Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats für wiederkehrende Lastschriften

Gläubiger-Identifikationsnummer Stadtwerke Torgau: DE29ZZZ00000002454
Ihre Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Stadtwerke Torgau GmbH (Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Torgau GmbH auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Abschlag (Euro)		☐ soll von SWT festgelegt werden	
Kontoinhaber			
Anschrift Kontoinhaber			
IBAN			
Kreditinstitut (Name)		Abbuchung ab:	
Datum / Unterschrift Kontoinhaber			

Für Neuanmeldungen muss das SEPA-Lastschriftmandat erneut erteilt werden!

Ablesung

Strom Zählernummer	S	Übergabestand		kWh
Strom Zählernummer	S	Übergabestand		kWh
Gas Zählernummer	G	Übergabestand		m³
Gas Zählernummer	G	Übergabestand		m³

Rechnungsanschrift (falls abweichend von Angaben zur Verbrauchsstelle)

Name, Vorname			
Straße, Hausnummer		Etage	
Postleitzahl, Ort			

Bisheriger Kunde (falls bekannt)

Name, Vorname	
Hauseigentümer	

Datum und Unterschrift Kunde

Datum:		Unterschrift Kunde:	

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

diese Anmeldung gilt nur für Geschäftskunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh und für alle Privatkunden. Stellen wir fest, dass dies nicht zutrifft, berechnen wir Ihnen die Preise der Ersatzversorgung (maximal 3 Monate).

Die umseitig erbetenen Daten benötigen wir zur korrekten Abrechnung Ihres Strom- und Gasverbrauches. Bitte füllen Sie das Formular in Druckschrift aus. Postfachangaben können wir leider nicht akzeptieren.

Gemäß der Stromgrundversorgungsverordnung / Gasgrundversorgungsverordnung erheben wir monatliche Abschläge. Die Abschlagshöhe ermittelt sich unter Berücksichtigung Ihres voraussichtlichen Jahresverbrauches und der aktuellen Preise. Teilen Sie uns keinen Jahresverbrauch mit oder ist dieser offensichtlich unplausibel, legen wir den Abschlag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden fest. Eine Änderung des Ab-schlages ist möglich. Teilen Sie dazu dem Kundenservice den abgelesenen Zählerstand mit.

Der Einzug der Abschläge und Jahresrechnung von Ihrem Konto ist möglich und erfolgt immer am ersten eines Monats. Füllen Sie dazu eine Einzugsermächtigung aus. Sie können diese jederzeit widerrufen. Nach einer Abmeldung enden die Abbuchungen automatisch.

So erreichen Sie unseren Kundenservice:

Schreiben Sie uns:

Hausanschrift:
Stadtwerke Torgau GmbH
Kundenservice
Fischerdörfchen 11
04860 Torgau

Internet:
www.stadtwerke-torgau.de

E-Mail:
kundenservice@stadtwerke-torgau.de

Besuchen Sie uns:

Montag 8:00-12:30 & 13:30-16:00
Dienstag 8:00-12:30 & 13:30-16:00
Donnerstag 8:00-12:30 & 13:30-18:00
oder nach Vereinbarung

Rufen Sie uns an:

Telefon 03421 741-610

Telefax 03421 741-650

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtwerke Torgau GmbH

Gaspreise ab 1. Januar 2027
für Privat- und Gewerbekunden

(gültig im Netzgebiet Torgau)

to.GAS.basis (Grundversorgung)

kWh/Jahr	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Monat	
0 - 2.722	netto brutto	14,50 17,26	netto brutto	1,54 1,83
ab 2.723	netto brutto	12,70 15,11	netto brutto	5,62 6,69

Der Preis gilt für Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh und für alle Privatkunden automatisch, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Abrechnung erfolgt in der jeweils günstigeren Preisstufe. Der Vertrag kann mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Preisanpassungen sind möglich.

Die Nettopreise verstehen sich inkl. Energiesteuer auf Erdgas, SLP-Bilanzierungsumlage, CO_2-Preis, Gasspeicherumlage, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe lt. Konzessionsabgabenverordnung und Entgelt für Messstellenbetrieb. In unseren Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.



Tarif wechseln und sparen!
Wir beraten Sie gern telefonisch unter 03421 741610 oder persönlich im Kundenservice zu unseren kostengünstigeren Gaspreisen. Sprechen Sie uns einfach an!

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie in unserem Kundenservice oder online unter www.stadtwerke-torgau.de.



Wartungsbonus: 25 Euro geschenkt

Einfach jährlich die Wartungsrechnung einreichen und **25 Euro Gutschrift** mit der nächsten Jahresrechnung erhalten.

Fragen beantworten wir Ihnen gern:
Stadtwerke Torgau GmbH · Fischerdörfchen 11 · 04860 Torgau · Telefon & WhatsApp: 03421 741610
kundenservice@stadtwerke-torgau.de · www.stadtwerke-torgau.de

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Torgau GmbH (SWT) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden & die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) gültig ab 1. Januar 2025

STADTWERKE TORGAU

1. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Letztverbraucher und der SWT geschlossenen Grundversorgungsvertrages.

2. Verwendung des Erdgases

Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SWT zulässig.

3. Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der SWT vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich ändert. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die SWT zu wenden.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12, 13 GasGVV

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungs-zeitraums, erstellt SWT nach Maßgabe des § 40 EnWG eine Schlussrechnung.

SWT bietet dem Kunden an, den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen.

Im Grundpreis enthalten ist das Entgelt für eine Jahresabrechnung. Sind weitere unterjährige Abrechnungen gewünscht oder erforderlich, wird für jede weitere Abrechnung ein Abrechnungsentgelt von 14,16 Euro erhoben.

Mit der Erstellung der Abrechnung für das Abrechnungsjahr wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlägen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgenden Forderung (z. B. Abschlagszahlung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgezahlt.

SWT erhebt monatlich Abschlagzahlungen. Die endgültige Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der für den Gasverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

a) SEPA-Basislastschriftmandat
b) Dauerauftrag oder Überweisung
c) SEPA-Firmenlastschriftmandat
d) Vorauszahlung für 1 Jahr (Dafür erhalten Sie einen Bonus von 0,5 % auf die Gesamtvorauszahlung.) oder
e) Bareinzahlung

zu tätigen. Pro Bareinzahlung berechnet SWT eine Bearbeitungspauschale von 3,00 Euro.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für SWT keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei SWT.

6. Zahlung und Verzug, Unterbrechung der Versorgung, §§ 17, 19 GasGVV

Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden am 1. des Monats für den Vormonat fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	2,50 Euro
Gebühr für Rücklastschrift	nach Aufwand
Kosten für Sperrmitteilung	5,00 Euro

Bei Einstellung der Versorgung trägt der Kunde die vom Netzbetreiber berechneten Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung.

Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederaufnahmekosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen beträgt gem. § 288 I und II BGB für Verbraucher 5 % und für Unternehmer 9 % über dem Basiszinssatz. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWT zu erstatten.

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Vorkassensysteme, § 14 GasGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SWT nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist SWT wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

8. Haftung, § 6 Abs. 3 GasGVV

Bei Schäden, die durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung verursacht werden, ist der Grundversorger SWT von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Für derartige Schäden haftet der Netzbetreiber gemäß § 18 NDAV.

9. Kündigung, § 20 GasGVV

Die Kündigung des Gasversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Schriftform und muss folgende Angaben enthalten:

a) Kunden- und Verbrauchsstellennummer
b) Zählernummer (Nachzureichen ist der Zählerstand)
c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
d) Bankverbindung für Überweisung von Gutschriften

10. Umsatzsteuer

Die Beträge gemäß Ziffer 5 bis 7, mit Ausnahme der Kosten für Mahnung, Unterbrechung und Inkasso sowie der Bareinzahlungspauschale, verstehen sich inkl. Umsatz-steuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %).

11. Datenschutz / Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ des Lieferanten ist diesen Ergänzenden Bedingungen als Anhang beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

12. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2021.

© Becker Büttner Held